

Richtlinie für Kursgeldermässigungen

1 Zweck

Diese Richtlinie umschreibt die Voraussetzungen zur Einreichung eines Gesuches um Ermässigung von Kursgeldern und die entsprechende Abwicklung.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Teilnehmer/-innen von Lehrgängen im Weiterbildungsangebot der TBZ, welche dem FSA oder dem RSA unterstehen. Die TBZ bietet grundsätzlich nur berufsbegleitende Lehrgänge in diesem Bereich an. Dies setzt eine entsprechende Anstellung im Beruf voraus. Ein Einkommensausfall wegen temporärem Verlust der Arbeitsstelle berechtigt grundsätzlich nicht für eine Kursgeldermässigung – in einem solchen Fall soll mit dem zuständigen RAV eine Lösung gesucht werden.

3 Richtlinie

Eine Kursgeldermässigung wird grundsätzlich nur bei geringem Vermögen (weniger als CHF 50'000) und geringem Einkommen gewährt. Dabei wird speziell ausbleibende Unterstützung des Wohnsitzkantons in Betracht gezogen. Der vom Kanton nicht übernommene Kantonsbeitrag muss in jedem Fall von der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer voll übernommen werden. Grundlage für eine Gewährung von Kursgelderlass ist der Nachweis eines Härtefalles mittels Steuerrechnung. Ein Kursgeld(teil)erlass wird nur gewährt, wenn weder von der Firma noch von Dritter Seite, wie Berufsverband eine Unterstützung erfolgt.

Jährliches Einkommen	Ermässigung Kursgeld (Richtgrösse)
Bis CHF 30'000	100%
Bis CHF 40'000	75%
Bis CHF 50'000	50%
Bis CHF 60'000	25%
Ab CHF 70'000	0%

4 Form des Gesuches

Ein Gesuch soll auf F3.2-05 dem zuständigen Lehrgangleiter eingereicht werden. Das Gesuch ist zusammen mit den nötigen Unterlagen (Steuerrechnung) abzugeben. Die Unterschrift des Rektors ist bei jeder Ermässigung einzuholen. Ein rückwirkender Erlass von Kursgeldern ist nicht möglich.